

# **BVGer A-1351/2017 vom 3. Mai 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-1351\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1351_2017)

FR: TAF A-1351/2017 du 3 mai 2017

IT: TAF A-1351/2017 del 3 maggio 2017

## **Regeste**

Rohrleitungsanlagen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin beantragen übereinstimmend, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Die Befugnis zum Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt die Zuständigkeit in der Hauptsache voraus. Vorab ist deshalb - summarisch - zu prüfen, ob das Bundesverwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist und ob es darauf wird eintreten können.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist und eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat. Die Verlegung der Rohrleitungsanlage wird im Plangenehmigungsverfahren bewilligt (vgl. Art. 21 ff. des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 [RLG, SR 746.1]). Mit der Plangenehmigung entscheidet die Vorinstanz gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen (vgl. Art. 23 Abs. 1 RLG). Der Plangenehmigungsentscheid vom 2. Februar 2017 stellt ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar. Er stammt von einer Behörde gemäss Art. 33 Bst. d VGG und eine Ausnahme bezüglich des Sachgebietes liegt nicht vor. Demnach ist davon auszugehen, dass das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der erhobenen Beschwerde grundsätzlich zuständig ist.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde hat neben den Begehren insbesondere deren Begründung zu enthalten (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz bezweifelt in der Vernehmlassung, dass die Beschwerde diesen Anforderungen zu genügen vermag. Die Frage, ob die Beschwerdeschrift hinreichend begründet ist, erscheint gestützt auf eine summarische Prüfung der zurzeit vorliegenden Parteivorbringen und Akten zwar als klärungsbedürftig, ist jedoch nicht offensichtlich zu verneinen, zumal an die Begründung einer Beschwerde, insbesondere wenn sie von einem juristischen Laien erhoben wird, keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind.

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer, der als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (vgl. dazu Art. 22a RLG) hat, setzt sich als Eigentümer der Parzelle Nr. (...) dagegen zur Wehr, dass sein Grundeigentum auf dem Enteignungsweg mit den eingangs genannten Grunddienstbarkeiten belastet wird. Der Beschwerdeführer ist damit prima vista nach Art.

48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt.

### **E. 1.5**

Nach dem Gesagten wird das Bundesverwaltungsgericht aller Vor-aussicht nach auf die Beschwerde einzutreten und in der Hauptsache zu entscheiden haben. Die bezeichnete Instruktionsrichterin ist damit zuständig, um über den Verfahrens Antrag zu entscheiden.

### **E. 2.1**

In der Regel kommt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG). Aufschiebende Wirkung besagt, dass die in einer Verfügung angeordnete Rechtsfolge vorläufig nicht eintritt, sondern bis zum Beschwerdeentscheid vollständig gehemmt werden soll. Zweck der aufschiebenden Wirkung ist es, die Beschwerde führende Person die nachteiligen Wirkungen der Verfügung solange nicht fühlen zu lassen, bis über deren Rechtmässigkeit entschieden ist. Der Beschwerde führenden Partei wird insoweit ein umfassender vorläufiger Rechtsschutz gewährt, als der rechtliche und tatsächliche Zustand, wie er vor Erlass der Verfügung bestanden hat, bis zum Entscheid des Gerichts in der Sache aufrechterhalten bleibt. Konkret bedeutet dies, dass von begünstigenden Anordnungen (noch) nicht Gebrauch gemacht werden kann, belastenden Anordnungen (vorläufig) nicht Folge zu leisten ist (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Auflage 2013, Rz. 3.19 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Nach Art. 55 Abs. 2 VwVG kann die Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf entsprechenden Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde entziehen, sofern die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat. Gemäss der Rechtsprechung müssen für den Entzug keine ganz aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, aber doch zumindest überzeugende Gründe gegeben sein. Es ist zu prüfen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können. Dabei steht der Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Im Allgemeinen wird sie ihren Entscheid auf den Sachverhalt stützen, der sich aus den vorhandenen Akten ergibt, ohne zeitraubende weitere Erhebungen anzustellen. Sie trifft ihren Entscheid "prima facie" (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.24 und 3.27 mit Hinweisen). Herabgesetzt sind neben den Untersuchungspflichten auch die Beweisanforderungen. Das Glaubhaftmachen von Anliegen genügt in der Regel. Der durch den Endentscheid zu regelnde Zustand soll jedoch weder präjudiziert noch verunmöglicht werden (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.18a mit Hinweisen).

### **E. 3**

Beim Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung ist folgende Systematik zu beachten (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.28a mit Hinweisen): Zuerst bedarf es einer Entscheidprognose, dann ist nach dem Anordnungsgrund zu fragen und schliesslich muss die Massnahme auf ihre Verhältnismässigkeit hin geprüft werden.

### **E. 4**

Die Hauptsachenprognose kann berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist. Bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, weil in diesem Fall die erforderlichen Entscheidgrundlagen im Hauptverfahren erst noch beschafft werden müssen (vgl. BGE 130 II 149 E. 2.2). Bei summarischer Prüfung der Parteistandpunkte kann die Beschwerde weder als eindeutig oder überwiegend

aussichtsreich noch aussichtslos bezeichnet werden. Im Hauptverfahren werden verschiedene tatsächliche und rechtliche Aspekte zu prüfen sein, die sich im Rahmen einer summarischen Prüfung noch nicht beurteilen lassen. Eine eindeutige Entscheidprognose kann deshalb nicht gestellt werden.

#### **E. 5.1**

In einem nächsten Schritt ist nach dem Anordnungsgrund für den beantragten Entzug der aufschiebenden Wirkung zu fragen. Ein solcher liegt wie bereits erwähnt vor, wenn zumindest überzeugende Gründe für den Entzug der aufschiebenden Wirkung sprechen. Dabei ist Dringlichkeit vorausgesetzt. Es muss sich also als zeitlich notwendig erweisen, die Wirkung der angefochtenen Verfügung sofort eintreten zu lassen. Sodann muss der Verzicht auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung für den Betroffenen einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken, wobei ein tatsächliches Interesse genügt (vgl. in Bezug auf vorsorgliche Massnahmen im Allgemeinen BGE 130 II 149 E. 2.2).

#### **E. 5.2**

Zweifellos besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass die fragliche Erdgashochdruckleitung sicher betrieben werden kann und die Versorgung der Bevölkerung im Raum (...) mit Erdgas gewährleistet bleibt. Ein Anordnungsgrund für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ist daher grundsätzlich gegeben. Wie ausgeführt muss dieser Anordnungsgrund jedoch eine zeitliche Dringlichkeit aufweisen, welche von den Antragstellerinnen zumindest glaubhaft zu machen ist. Vorliegend begründen die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin ihr übereinstimmendes Gesuch um Entzug der aufschiebenden Wirkung im Wesentlichen damit, dass die bestehende Leitung aufgrund der Rutsch- und Erosionssituation zunehmend gefährdet sei. Sie führen aber in keiner Weise aus, weshalb gerade zum heutigen Zeitpunkt ein sofortiger Handlungsbedarf bestehen sollte, der kein weiteres Zuwarten mehr erlaubt. Angesichts der langen vorinstanzlichen Verfahrensdauer hätten sie dies begründet darlegen müssen. Insbesondere werden die Fotos, mit denen das ERI die aktuelle Situation des Gebiets dokumentierte, weder vom ERI noch von der Vorinstanz näher erläutert, so dass auch sie nur unzureichende Anhaltspunkte für eine Beurteilung bieten. Demgegenüber lässt sich der Stellungnahme des ERI entnehmen, dass aufgrund der langen Verfahrensdauer zwischenzeitlich temporäre Massnahmen zur Sicherung der streitbetroffenen Leitung ergriffen wurden. Bei den vorliegenden Akten ist nicht ersichtlich, weshalb diese Massnahmen für die Dauer des Beschwerdeverfahrens nicht genügen sollten, um die genannten öffentlichen Interessen zu wahren. Auch hier wäre es Sache der Antragstellerinnen gewesen, die Notwendigkeit einer sofortigen Leitungsverlegung - trotz der bestehenden temporären Massnahmen - zumindest glaubhaft zu machen. In diesem Zusammenhang bleibt ausserdem unklar, ob allenfalls zusätzliche temporäre Massnahmen mit einem verhältnismässigen Aufwand realisierbar wären. Schliesslich genügt der blosser Hinweis des ERI, die Gemeinde (...) habe den Fussweg zwischenzeitlich gesperrt, bei dieser Sachlage nicht. Denn damit ist noch nicht gesagt, dass die vorgenannten temporären Massnahmen nicht ausreichen, um die Erdgashochdruckleitung wirksam zu sichern.

#### **E. 5.3**

Vorliegend konnte somit weder die Vorinstanz noch die Beschwerdegegnerin glaubhaft machen, dass dem Anordnungsgrund die erforderliche zeitliche Dringlichkeit zukommt. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist deshalb aufgrund der bestehenden Aktenlage

zu verneinen. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine weitere Prüfung der Verhältnismässigkeit.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Antrag der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin auf Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde aufgrund der bestehenden Aktenlage abzuweisen ist. Sollte sich wegen jetzt nicht vorhersehbarer Verzögerungen des Beschwerdeverfahrens oder aus anderen Gründen Bedarf ergeben und sollte die Vorinstanz resp. die Beschwerdegegnerin namentlich die zeitliche Dringlichkeit für den Entzug der aufschiebenden Wirkung hinreichend glaubhaft machen können, besteht die Möglichkeit, auf Antrag hin oder von Amtes wegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung neu zu prüfen.

#### **E. 7**

Mit dem vorliegenden Zwischenentscheid wird der Entscheid in der Hauptsache nicht präjudiziert und damit die Entscheidungsfreiheit des Bundesverwaltungsgerichts nicht eingeschränkt. Über die Kosten dieser Zwischenverfügung und eine allfällige Parteientschädigung ist im Rahmen des Hauptentscheids zu befinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.